

## § 16

(1) An Personen unter 16 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

(2) Chlorate und chlorathaltige Mittel zur Bekämpfung von schädlichen Tieren und Pflanzen dürfen nur an Personen über 18 Jahre ausgehändigt werden.

## § 17

(1) Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden. Für feste, an der Luft nicht feucht werdende oder verdunstende Gifte der Abteilungen 2 und 3 genügen dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

(2) Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 8 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Bezeichnung sowie mit dem Namen des abgehenden Betriebes versehen sein.

(3) Bei festen, an der Luft nicht feucht werdenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes „Gift“ die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

(4) Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Behältnissen abzugehen, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- und Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten nicht für Arzneifertigwaren, die den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes entsprechen.